



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Wasserwerks Hengstey

vom 19.03.2025

Betreiber: Mark-E AG
Standort: Wasserwerk Hengstey, Seestraße 62, 58089 Hagen

Die Mark-E AG betreibt am o. g. Standort das **Wasserwerk Hengstey**. Das Wasserwerk dient mit der Gewinnung und Aufbereitung von Rohwasser der Trinkwasserversorgung der Stadt Hagen.

Datum der Überwachung:	27.11.2024
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	16,5 Personenstunden
<u>Aufwand der Vor- und Nachbereitung:</u>	<u>26,5 Personenstunden</u>
Gesamtaufwand:	43,0 Personenstunden

Art der Revision:

☒angemeldet / ☐unangemeldet

Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Oberflächenwasserentnahme
- Grundwasseranreicherung
- Grundwasserentnahme
- Rohwasserbeschaffenheit
- Trinkwasseraufbereitung
- Abwasserbehandlung und Direkteinleitung
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung:

- §§ 62 und 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis vom 23.04.2012 und Änderungsbescheid vom 16.12.2015
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.10.2019
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.03.2011

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel im Bereich AwSV:

Wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen wurden noch nicht geprüft.

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Schutzgebietes (Wasserschutzgebiet „Hagen-Hengstey“, Zone II). Daher gilt gemäß § 46 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV für alle AwSV-Anlagen ab Gefährdungsstufe B eine wiederkehrende Prüfpflicht.

Die Anlagen waren jedoch alle optisch und technisch mängelfrei. Die Auffangwannen waren sauber. Undichtigkeiten oder andere Mängel konnten an den Anlagen nicht festgestellt werden. Daher bleibt es bei einem geringfügigen formellen Mangel (fehlende Prüfung).

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin ist bereits im Rahmen der Besprechung zur Mangelabstellung aufgefordert worden.

Die Prüfungen sind nachzuholen. Nach Angabe der Betreiberin wurde der Auftrag für die Prüfung der AwSV-Anlagen bereits vergeben. Ein Prüftermin steht jedoch noch nicht fest.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.